

# Aufnahme in die BVK

In diesem Merkblatt erfahren Sie, welche Bedingungen Sie für die Aufnahme in die BVK erfüllen müssen und welche Beiträge Sie nach Ihrer Aufnahme zu entrichten haben.

## Der Kreis der Versicherten

Die «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» ist die Pensionskasse des Personals des Kantons sowie des Personals von über 500 der BVK angeschlossenen Arbeitgebern. Die BVK versichert Sie gegen den Einkommensverlust infolge Alter, Invalidität und Tod.

Für Behördenmitglieder sowie für Behörden- und Gerichtsdolmetscher/-innen bestehen separate Merkblätter.

## Unter welchen Voraussetzungen werde ich in die BVK aufgenommen?

In die BVK aufgenommen (d.h. in der BVK versichert) werden Personen aus dem oben genannten «Kreis der Versicherten», sofern das jährliche Einkommen mehr als CHF 20'880 beträgt (Stand 2012). Der Beschäftigungsgrad wird dabei nicht berücksichtigt.

Bei Anstellungen, die weniger als ein Jahr dauern, wird dieses Mindestsalär entsprechend der Anstellungsdauer anteilmässig reduziert. Dazu ein Rechenbeispiel:

**Ausgangslage:** Sie verdienen während einer viermonatigen Anstellung CHF 20'000. Sie werden in die BVK aufgenommen, weil die jährliche Eintrittsschwelle von CHF 20'880 ebenfalls auf vier Monate heruntergerechnet wird. Sie beträgt somit nur noch CHF 6'960 (CHF 20'880 / 12 Monate x 4 Monate).

## Wie wird das anrechenbare Einkommen berechnet?

Massgebend ist das vom Arbeitgeber gemeldete Salär. Dieses beinhaltet den Jahreslohn sowie dauernde Zulagen. Dieser Lohn kann vom effektiven Bruttolohn auf dem Lohnausweis abweichen. Unregelmässige Zulagen werden nicht versichert.

## Gibt es Ausnahmen bei der Aufnahme?

Ja. Selbst wenn Ihr Einkommen die Eintrittsschwelle erreicht, werden Sie in folgenden Fällen nicht versichert:

- Ihre Anstellung ist befristet und erfolgte für höchstens drei Monate.
- Sie üben lediglich eine Nebenbeschäftigung aus **und** sind im Hauptberuf obligatorisch einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen **oder** sind hauptberuflich selbständig erwerbstätig (Formular «Erklärung Nebenerwerb/Haupterwerb»).
- Sie erhalten von der Eidgenössischen Invalidenversicherung eine volle Invalidenrente.

---

## In welchem Alter erfolgt die Aufnahme in die BVK?

**Ab 1. Januar nach vollendetem 17. Altersjahr: Aufnahme in die Risikoversicherung**  
Wenn Sie alle Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllen, werden Sie ab dem 1. Januar nach vollendetem 17. Altersjahr in die Risikoversicherung aufgenommen. Damit sind Sie bzw. Ihre Angehörigen gegen Einkommensverlust bei Invalidität und Tod versichert (Invaliden-, Ehegatten- und Kinderrenten). Die Risikobeiträge werden von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber gemeinsam getragen.

**Ab Folgemonat nach vollendetem 24. Altersjahr: Aufnahme in die Vollversicherung**  
Im Folgemonat nach Vollendung des 24. Altersjahres erfolgt die Aufnahme in die Vollversicherung. Sie und Ihr Arbeitgeber leisten ab diesem Zeitpunkt zusätzlich zu den Risikobeiträgen auch Beiträge zur Finanzierung Ihrer Altersrente. Diese Beiträge nennen wir Sparbeiträge.

---

## Wer finanziert die Vorsorgeleistungen?

Die Finanzierung wird von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam getragen. 60% der zu leistenden Beitragssumme geht zu Lasten des Arbeitgebers, 40% zu Ihren Lasten. Mit einem Teil des Gesamtbetrags finanziert die BVK die Risikoleistungen für Tod und Invalidität. Der Rest wird zur Finanzierung der Altersleistungen auf Ihr individuelles Sparkonto einbezahlt.

---

## Was ist unter dem Begriff «versicherter Lohn» zu verstehen?

Der versicherte Lohn ist eine zentrale Grösse für Ihre Versicherung bei der BVK. Er ist einerseits die Grundlage für die Berechnung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die BVK, andererseits für die Berechnung der Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall.

Der versicherte Lohn entspricht Ihrem Jahreslohn (anrechenbares Einkommen), vermindert um den Koordinationsabzug. Dadurch versichern die AHV/IV und die BVK nicht die gleichen Lohnanteile.

---

## Wie hoch ist der Koordinationsabzug?

Bei einer Beschäftigung von 100% entspricht der Koordinationsabzug CHF 24'360 (Stand 2012). Bei einer Teilbeschäftigung wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad angepasst.

### Beispiel: Anpassung des Koordinationsabzugs

Beschäftigungsgrad	100%	70%	50%
Jahreslohn	CHF 80'000	CHF 56'000	CHF 40'000
- Koordinationsabzug	CHF 24'360	CHF 17'052	CHF 12'180
= versicherter Jahreslohn	CHF 55'640	CHF 38'948	CHF 27'820

---

## Welche Beiträge muss ich an die BVK entrichten?

Die geschuldeten Beiträge bestehen aus Sparbeiträgen für die Altersvorsorge und Risikobeiträgen für die Invaliditäts- und Todesfallversicherung.

### Beiträge Arbeitnehmer in Prozent des versicherten Lohnes

Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag
17-23	0,0	0,8	0,8
24-27	4,4	1,2	5,6
28-32	5,2	1,2	6,4
33-37	6,0	1,2	7,2
38-42	7,2	1,2	8,4
43-52	8,0	1,2	9,2
53-62	8,4	1,2	9,6
63-65	9,0	0,0	9,0

### Beiträge Arbeitgeber in Prozent des versicherten Lohnes

Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag
17-23	0,0	1,2	1,2
24-27	6,6	1,8	8,4
28-32	7,8	1,8	9,6
33-37	9,0	1,8	10,8
38-42	10,8	1,8	12,6
43-52	12,0	1,8	13,8
53-62	12,6	1,8	14,4
63-65	9,0	0,0	9,0

---

## Was geschieht mit der Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeeinrichtungen?

Sie sind verpflichtet, alle Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen in die BVK einzubringen. Dadurch erhöht sich Ihr für die Berechnung der Altersrente massgebendes Sparkapital.

---

## Kann ich freiwillig zusätzliche Leistungen einkaufen?

Sobald Sie die Freizügigkeitsleistung Ihrer vorherigen Vorsorgeeinrichtung an die BVK übertragen haben, können wir prüfen, ob eine Vorsorgelücke besteht. Eine allfällige Lücke können Sie mit persönlichen Einkäufen freiwillig schliessen. Informationen dazu finden Sie auf dem Merkblatt «Einkauf von Altersleistungen».